
HYGIENE- UND VERHALTENSMAßNAHMEN BEIM AUSÜBEN DES BOGENSPORTS AUF DEM TRAININGSGELÄNDE



Bis auf weiteres ist die Benutzung der Trainingsstätte unter Einhaltung der folgenden Regeln erlaubt:

1. Einhaltung der Allgemeinen Hygieneregeln für Infektionsschutz



- a. Regelmäßig Hände waschen
- b. Hände gründlich mit Seife waschen
- c. Hände aus dem Gesicht halten
- d. Richtig Husten und Niesen



- e. Im Krankheitsfall keinen Sport ausüben und zu Hause bleiben.



- f. Wunden schützen
- g. Lebensmittel hygienisch behandeln, kühl halten, keine Verpflegung und Getränke austauschen.
- h. Es ist zu empfehlen Desinfektionsmittel oder Reinigungstücher mitzunehmen.



- 2. Es ist grundsätzlich die Schießplatzordnung einzuhalten.
- 3. Die offiziellen Trainingszeiten sind bis auf weiteres aufgehoben.
- 4. Das Trainingsgelände darf nur von Vereinsmitgliedern und deren engerer Familienkreis betreten und benutzt werden.
- 5. Vermeiden Sie Berührungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen. Halten Sie einen Abstand von mindestens **1,5 m** zu anderen Menschen.
- 6. Teilen Sie Gegenstände und Sportmaterialien möglichst nicht mit anderen Personen.
- 7. Halten Sie die Trainingsstätte sauber und entsorgen Sie Ihre Abfälle zu Hause.
- 8. Vereinsmaterial ist nach Benutzung zu desinfizieren.





SPEZIELLE VERHALTENS- MAßNAHMEN BEIM AUSÜBEN DES BOGENSPORTES



1. Die Trainingseinheiten sind ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von max. 5 Personen zu erfolgen.
2. Es darf nur 1 Person auf die Scheibe schießen, Abstand von mind. 1,5 m voneinander einhalten.
3. Beim Pfeile ziehen wird an der gedachten Ziehlinie von 1,5 bis 2 m vor der Scheibe gewartet.
4. Jeder Sportler zieht seine eigenen Pfeile.
5. An der Scheibe darf immer nur 1 Person seine Pfeile ziehen.
6. Bei Benutzung von Zielauflagen dürfen diese nur von einem Schützen benutzt werden und müssen von ihm auch entsorgt werden.
7. Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.



Für alle nicht aufgeführten Maßnahmen greift weiterhin die 4. Corona-Verordnung der Bundesregierung, bzw. der Landesregierung Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

20.04.2020

